

ENTWURF 23. April 07



# Verwaltungsvorschriften für die Zumessung von Lehrkräften an öffentlichen Berliner Schulen

## Schuljahr 2007/08

Rundschreiben II Nr. /2007

II A 1

Berlin, den .2007

Aufgrund § 6 Abs. 2 Buchstabe b AZG wird folgendes festgelegt:

**(Veränderungen gegenüber dem Vorjahr sind grau unterlegt.)**

\* Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in diesem Rundschreiben in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Form.

## I. Grundsätze der Zumessung

Die Zumessung von Lehrkräftestunden erfolgt schülerbezogen.

Die Zumessung basiert auf den geltenden gesetzlichen Regelungen und Verordnungen der Berliner Schule und bildet die idealtypische Bemessungsgrundlage der Unterrichtsversorgung, die in der Verantwortung der einzelnen Schule organisatorisch umgesetzt wird.

Bei neu einzurichtenden Klassen ist die Aufnahmekapazität so zu bemessen, dass auf Basis der verfügbaren personellen, räumlichen, sächlichen und fachspezifischen Ausstattung die Unterrichts- und Erziehungsarbeit gesichert ist. Es ist darauf zu achten, dass auch mittelfristig im Durchlauf der Klasse innerhalb einer Schulart keine unterfrequenten Lerngruppen entstehen. Die Festlegungen über die Aufnahmekapazität einer Schule trifft die zuständige Schulbehörde (Schulamt des Bezirks) im Benehmen mit der jeweiligen Schulleitung.

Bei den ausgewiesenen Angaben zur Zumessungsfrequenz handelt es sich um reine Berechnungsschlüssel, die zur Absicherung des Unterrichts für alle Schüler der Schule notwendig sind. Diese Zumessungsfrequenzen sind *durchschnittlich* einzuhalten um die Unterrichtsversorgung zu sichern.

Der berechnete Bedarf einer Schule hat immer zwei Komponenten: Den Grundbedarf und den Zusatzbedarf, die sich beide zum Gesamtbedarf der Schule ergänzen. In den folgenden tabellarischen Übersichten ist der Grundbedarf mit „G“ gekennzeichnet, der Zusatzbedarf mit „Z“. Darüber hinaus erhalten Lehrkräfte Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden („E“), die gesondert zugemessen werden.

### I.1. Zumessung nach Stundentafel zur Deckung des Grundbedarfs (G) und Zumessung des Zusatzbedarfes für alle Schüler (Z)

- Alle Schüler erhalten einen Grundbedarf nach Stundentafel. Die Berechnung des Grundbedarfs zur personellen Ausstattung einer Schule mit Lehrkräften richtet sich, je Schulart und einzelnen Jahrgangsstufen, nach der genehmigten

- a) **Stundentafel**
- b) *geteilt durch* die **Zumessungsfrequenz** der Klasse

und ermittelt einen **Faktor in Stunden pro Schüler/Schülerin**.

- Ferner erhalten alle Schüler einen Zusatzbedarf für allgemeine Fördermaßnahmen, für evt. Teilungsstunden und für den freiwilligen Unterricht. Die Berechnung des Zusatzbedarfs zur personellen Ausstattung einer Schule mit Lehrkräften richtet sich, je Schulart und einzelnen Jahrgangsstufen, nach den genehmigten
  - a) *plus* vorgesehenen **Förder- bzw. Teilungsstunden**
  - b) vorgesehenen Pauschale für **freiwilligem Unterricht**  
*geteilt durch*
  - c) die **Zumessungsfrequenz** der Klasseund ermittelt einen **Faktor in Stunden pro Schüler**.

## I.2. Zumessung für besondere Maßnahmen zur Deckung des Zusatzbedarfs (Z)

Für besondere Maßnahmen wie z.B. Sprachförderung oder bei integrativer Beschulung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf stehen Lehrkräftestunden gesondert zur Verfügung. Diese Stunden werden, über Kontingente und in besonderen Fällen bedarfsabhängig, als additiver Zusatzbedarf über den Grundbedarf hinaus zugewiesen.

## I.3. Zumessung von Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden (E)

Lehrkräften stehen persönliche Ermäßigungsstunden zur Verfügung. Die Zumessung von Anrechnungsstunden für Schulorganisation und Schulverwaltung erfolgt schülerbezogen.

Das allgemeine Entlastungskontingente steht den Schulen als Stundenpool zur Verfügung.

Die Zumessung der Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden erfolgt nicht für die Unterrichtserteilung. Sie wird vielmehr als Reduzierung der Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte realisiert und geht nicht in die Unterrichtsversorgung ein. Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden werden deshalb gesondert zugemessen.

In den folgenden tabellarischen Übersichten sind die Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden mit „E“ gekennzeichnet.

## II. Gesonderte Einrichtungsformen

Tatbestände des Grund- bzw. Zusatzbedarfs, die nur an einzelnen Schulen auftreten oder die einer besonderen Regelung unterliegen, sind in der ANLAGE 1 dargestellt.

In einzelnen Schularten und Jahrgangsstufen bzw. bei besonderen Einrichtungsformen wird die Zumessung als **Stundenfaktor pro Klasse** ausgewiesen.

Ebenso existieren weitergehende Anrechnungs- und Ermäßigungstatbeständen, die in ANLAGE 2 aufgelistet sind.

## III. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien gelten ausschließlich für öffentliche Schulen und Internate, deren Stellen- und Personalausstattung durch die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung vorzunehmen ist.

## IV. Inkrafttreten

Die geänderten Richtlinien treten am 1. August 2007 in Kraft, gemäß § 84 Abs. 4 PersVG bis zum Abschluss des Mitwirkungsverfahrens mit dem Hauptpersonalrat und gemäß § 18 a Abs. 4 LGG bis zum Abschluss des Beteiligungsverfahrens mit der Gesamtfrauenvertretung zunächst vorläufig.

Prof. Dr. E. Jürgen Zöllner

Maßnahme	Erläuternde Hinweise/Vorgaben	Kontingent
----------	-------------------------------	------------

### I.1 Zumessung nach Stundentafel sowie Zusatzbedarf für alle Schüler, schulartenbezogen nach Jahrgangsstufen

#### I.1.1. Grundschule und Grundstufe der Gesamtschule

##### I.1.1.1 Schulen mit einem ndH-Anteil < 40%

		Schulanfangsphase	3	4	5	6	
G	Stundentafel	20,5	24	27	30	31	Bedarfsabhängig
	Zumessungsfrequenz	24	24	24	24	24	
	Faktor	0,854	1,0	1,125	1,25	1,292	
Z	Förderstd.	2	2	2	2	2	Bedarfsabhängig
	freiwilliger Unterricht	0,38	0,38	0,38	0,38	0,38	
	Zumessungsfrequenz	24	24	24	24	24	
	Faktor	0,099	0,099	0,099	0,099	0,099	

##### I.1.1.2 Schulen mit einem ndH-Anteil >= 40%; außer SESB Klassen

		Schulanfangsphase	3	4	5	6	
G	Stundentafel	21	24	27	30	31	Bedarfsabhängig
	Zumessungsfrequenz	20	20	22	22	22	
	Faktor	1,05	1,2	1,227	1,364	1,409	
Z	Förderstd.	2	2	2	2	2	Bedarfsabhängig
	freiwilliger Unterricht	0,38	0,38	0,38	0,38	0,38	
	Zumessungsfrequenz	20	20	22	22	22	
	Faktor	0,119	0,119	0,108	0,108	0,108	

##### I.1.2 Hauptschule/Hauptschulklassen der verbundenen Haupt- und Realschule

		7	8	9	10	
G	Stundentafel	30	30	30	30	Bedarfsabhängig
	Zumessungsfrequenz	19	20	24	24	
	Faktor	1,579	1,5	1,25	1,25	
Z	Teilungsstunden	-	1,35	9	10	Bedarfsabhängig
	freiwilliger Unterricht	2,12	2,12	2,12	2,12	
	Zumessungsfrequenz	19	20	24	24	
	Faktor	0,112	0,174	0,463	0,505	

Maßnahme	Erläuternde Hinweise/Vorgaben	Kontingent
----------	-------------------------------	------------

**I.1.3 Realschule/Realschulklassen der verbundenen Haupt- und Realschule**

		7	8	9	10	
G	Studentafel	33	33	30	30	Bedarfsabhängig
	Zumessungsfrequenz	29	29	29	29	
	Faktor	1,138	1,138	1,034	1,034	
Z	Teilungsstunden	7	6	4	4	Bedarfsabhängig
	freiwilliger Unterricht	1	1	1	1	
	Zumessungsfrequenz	29	29	29	29	
	Faktor	0,276	0,241	0,172	0,172	

**I.1.4 Gymnasien**

<b>Mittelstufe und grundständige Züge in Jst. 5 und 6</b>		5	6	7	8	9	10	
		grundständ. Züge						Bedarfsabhängig
G	Studentafel	32	32	33	33	30	30	
	Zumessungsfrequenz	29	29	29	29	29	29	
	Faktor	1,103	1,103	1,098*	1,138	1,034	1,034	
		*incl. 3,5 % Abschlag Rückläufer						
<b>Oberstufe</b>		<u>Schüler</u>		<u>Faktor/Schüler</u>				Bedarfsabhängig
G	Einführungsphase			1,6				
	Qualifikationsphase	1.- 80. Schüler		1,9				
		81.- 140. Schüler		1,6				
		ab 141. Schüler		1,5				
<b>Mittelstufe und grundständige Züge in Jst. 5 und 6</b>		5	6	7	8	9	10	
		grundständige Züge						Bedarfsabhängig
Z	Teilungsstunden	1	1	2	4	3,667	3	
	freiwilliger Unterricht	1	1	1	1	1	1	
	Zumessungsfrequenz	29	29	29	29	29	29	
	Faktor	0,069	0,069	0,1	0,172	0,161	0,138	
<b>Oberstufe</b>		<u>Schüler</u>		<u>Faktor/Schüler</u>				Bedarfsabhängig
Z	freiwilliger Unterricht			0,06				
	Einführungsphase	1.- 80. Schüler		0,06				
		81.- 140. Schüler		0,06				
		ab 141. Schüler		0,06				

Maßnahme	Erläuternde Hinweise/Vorgaben	Kontingent
----------	-------------------------------	------------

**I.1.5 Gesamtschulen**

Mittelstufe		7	8	9	10	Bedarfsabhängig
G	Studentafel	34	34	33	33	
	Zumessungsfrequenz	29	29	29	29	
	Faktor	1,172	1,172	1,138	1,138	
Oberstufe s. Gymnasien						Bedarfsabhängig
Z	Teilungsstunden	7	8	8	8	
	freiwilliger Unterricht	0,30	0,30	0,30	0,30	
	Zumessungsfrequenz	29	29	29	29	
	Faktor	0,252	0,286	0,286	0,286	
Oberstufe s. Gymnasien						

*Die Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt, der zweite Bildungsweg, die beruflichen Schulen sowie spezielle Schulen sind aufgrund einer Vielzahl von Studentafeln, unterschiedlicher Berufsgänge sowie einzelner Besonderheiten in Anlage 1 abgebildet. Darüber hinaus gibt es für spezielle Einrichtungsformen an Schulen (z.B. Kleinklassen, Schulversuche, verschiedene Sprachenfolgen) gemäß einzelner Festlegungen gesonderte Stunden (Anlage 1).*

**I.2. Zumessung des Zusatzbedarfs für besondere Maßnahmen**

Z	<b>Gemeinsamer Unterricht von Schülern mit und ohne sonderpäd. Förderbedarf</b>	Die Verteilung erfolgt durch die zuständigen Schulaufsichtsabteilungen der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung, koordiniert durch Sen BWF II E 4.	1.209 VZE
Z	<b>Stundenpool sonderpäd. Förderbedarf Schulanfangsphase G</b>	Die Verteilung erfolgt durch die zuständigen Schulaufsichtsabteilungen der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung, koordiniert durch Sen BWF II E 4.	92,5 VZE
Z	<b>Sprachförderung</b>	Die Verteilung erfolgt mit einem Schülerfaktor für Schulen mit einem ndH-Anteil $\geq 10\%$ sowie durch die zuständige Schulaufsichtsabteilung von Sen BWF.	602 VZE
Z	<b>Absenkung der Zumessungsfrequenz an allgemeinbildenden Schulen bei hohem ndH-Anteil in Jahrgangsstufen 7 - 10</b>	Die Verteilung erfolgt durch die zuständigen Schulaufsichtsabteilungen der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung, koordiniert durch Sen BWF II E 3.	53 VZE
Z	<b>Zusatzzumessung für Schüler aus Gebieten mit besonderem Förderbedarf</b>	Die Verteilung erfolgt durch die zuständigen Schulaufsichtsabteilungen der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung, koordiniert durch Sen BWF II E 3.	131,8 VZE
Z	<b>Förderung Abschlussgefährdeter</b>	Die Verteilung erfolgt durch die zuständigen Schulaufsichtsabteilungen der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung, koordiniert durch Sen BWF I B 5.	40 VZE

Maßnahme	Erläuternde Hinweise/Vorgaben										Kontingent
<b>Schulversuch SESB*</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>	<b>9</b>	<b>10</b>	
Grundschule											
Zumessungsfrequenz	24	24	24	24	24	24	29	29	29	29	
über den Grund- und Zusatzbedarf der Regelschulen hinausgehender Faktor	0,584	0,627	0,626	0,584	0,585	0,585	-	-	-	-	
Realschule	-	-	-	-	-	-	0,189	0,155	-0,036	-0,036	
Gymnasium											
einzügig (o. 3. Fremdspr.)	-	-	-	-	-	-	0,405	0,224	0,096	0,016/0,050**	Bedarfsabhängig
einzügig (m. 3. Fremdspr.)	-	-	-	-	-	-	0,336	0,224	0,096	0,016/0,050**	
zweizügig (o. 3. Fremdspr.)	-	-	-	-	-	-	0,035	-0,078	0,061	0,016/0,050**	
zweizügig (m. 3. Fremdspr.)	-	-	-	-	-	-	0,035	-0,078	0,061	0,016/0,050**	
Gesamtschule											
einzügig	-	-	-	-	-	-	0,301	0,214	0,527	0,481	
zweizügig	-	-	-	-	-	-	0,085	0,016	0,320	0,309	
Ganztagsbetrieb (SAS)							0,042	0,042	0,042	0,042	

\* Abrechnung der eingerichteten Klassen erfolgt nach Stundentafel; \*\* in Abhängigkeit vom Wahlpflichtfach

### I.3. Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden

#### I.3.1 Persönliche Ermäßigungsstunden

E	Altersermäßigung	Ab dem Schuljahr, das auf die Vollendung der nachfolgend genannten Lebensjahre folgt, werden <b>Lehrkräften im Angestelltenverhältnis (Einstellung bis 28.02.2005)</b> aus Altersgründen folgende Ermäßigungsstunden gewährt: Bei einer Unterrichtsverpflichtung (Zahl der tatsächlich zu erteilenden Unterrichtsstunden zuzüglich einer etwaigen Schwerbehindertenermäßigung) von - mindestens zwei Drittel der regelmäßigen Pflichtstundenzahl ab dem 55. Lebensjahr: 1 Stunde                      ab dem 60. Lebensjahr: 1 weitere Stunde (insgesamt 2 Std.) - von weniger als zwei Dritteln, aber mindestens der Hälfte der regelmäßigen Pflichtstundenzahl ab dem 57. Lebensjahr: 1 Stunde		
E	Schwerbehindertenermäßigung	<u>GdB</u> 50 u. 60 70 80 90 100	<u>Beschäftigung &gt;= 2/3</u> 2 Std. 3 Std. 4 Std. 5 Std. 6 Std.	<u>Beschäftigung &gt;= 1/2</u> 1 Std. 1,5 Std. 2 Std. 2,5 Std. 3 Std.



Maßnahme	Erläuternde Hinweise/Vorgaben	Std.
<b>I.3.2 Schulleitung/Schulorganisation/Schulverwaltung</b>		
E	Unterrichtsverpflichtung der Schulleitung an allen Schularten: 10 Std. Zusätzlich werden gewährt in Abhängigkeit von der Zahl der Beschäftigten	31 bis 60 61 bis 90 91 bis 120 über 120
E	Ständiger Vertreter des Schulleiters Gesamtschule bis 5 Züge 6 und 7 Züge >= 8 Züge Gymnasium, Kolleg, Abendgymnasium, Berufsfach- oder Fachschule mit <= 15 Klassen > 15 Klassen Berufsschule <= 30 Klassen > 30 Klassen > 40 Klassen	5 7 10 5 8 5 8 12
In der gymnasialen Oberstufe an allgemein bildenden Schulen sind jeweils 20 Schüler wie eine Klasseneinheit zu werten.		
E	Ständiger Vertreter des Schulleiters Berufs- und Berufsfachschule (in Personalunion) mindestens > 15 Berufsschulklassen > 30 OB-Klassen und > 5 OBF-Klassen Schulen mit Förderschwerpunkt Hören oder Sehen	5 8 12 10
E	Konrektor Grundschule, Grundschulteil der in Personalunion geführten Schulen mit sonderpädagogischem Schwerpunkt und Grundschulen Hauptschule, Realschule, verbundene Haupt- und Realschule Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt sofern mindestens 91 Schüler mit Förderschwerpunkt Lernen oder 46 mit sonstigem Förderschwerpunkt oder angegliederte Berufs(fach)schulklassen vorhanden	>=180 Schüler >=180 Schüler 4

Maßnahme	Erläuternde Hinweise/Vorgaben	Std.
E 2. Konrektor	Grundschule, Grundschuleteil der in Personalunion geführten Schulen mit sonderpädagogischem Schwerpunkt und Grundschulen Hauptschule, Realschule, verbundene Haupt- und Realschule Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt sofern mindestens 271 Schüler mit Förderschwerpunkt Lernen oder 136 mit sonstigem Förderschwerpunkt vorhanden	>= 540 Schüler >= 540 Schüler 3
E Koordinator (OSZ)	Koordinator/in beim /bei der Schulleiter/in	601 bis 1200 Schülerplätze > 1200 Schülerplätze 12 14
E Abteilungsleiter (OSZ)	Abteilungsleiter/in OG-Abt. Abteilungsleiter/in and.Abt.	<= 200 Schülerplätze > 200 Schülerplätze <= 360 Schülerplätze > 360 Schülerplätze 6 10 6 10
E Abteilungsleiter/in (OSZ)	Abteilungsleiter/in OG-Abt. Abteilungsleiter/in and.Abt.	>= 200 Schülerplätze >= 360 Schülerplätze 5 5
E pädagogischer Koordinator/ Mittelstufenleiter	Gesamtschule	<= 5 Züge 6 und 7 Züge >= 8 Züge 3 5 6
E Jahrgangsführer	Gesamtschule	<= 5 Züge 6 und 7 Züge >= 8 Züge 4 6 8
E Schullaufbahnberatung	Gesamtschule	<= 5 Züge 6 und 7 Züge >= 8 Züge 2 4 5
E Leitung der Tages- und Abendlehrgänge	Leitung von Lehrgängen an Haupt- und Realschulen sowie Volkshochschulen	<= 5 Klassen > 5 Klassen 5 10
E Leitung der bezirklichen Schularbeitsgärten	Gartenarbeitsschule Charlottenburg	15
E Filialleitung (OSZ)		<= 360 Schülerplätze > 360 Schülerplätze 6 10
E Qualifikationsphase - pädagogische Koordination		< 100 Schüler 100 - 109 Schüler 110 - 119 Schüler 120 - 139 Schüler 140 - 159 Schüler >= 160 Schüler 5 6 7 8 9 10
Bei Schulen, die aufgelöst werden und die daher keine neuen Klassen einrichten, reduzieren sich die Anrechnungsstunden für Leitungsfunktionen auf die Hälfte, wenn Klassen nur noch in der Hälfte der Jahrgangsstufen vorhanden sind.		

Maßnahme	Erläuternde Hinweise/Vorgaben	Std.
----------	-------------------------------	------

### I.3.3 Allgemeines Entlastungskontingent (Stundenpool) für alle Schularten

	<p>Für die Wahrnehmung besonderer unterrichtlicher und außerunterrichtlicher Aufgaben steht den allgemein bildenden und den beruflichen Schulen sowie den Kollegs und Abendgymnasien ein Anrechnungsstundenpool zur Verfügung, über dessen Verwendung in den Schulen frei entschieden werden kann. Seine Größe errechnet sich folgendermaßen:</p>	
E	* Jahrgangsstufen 1 bis 10	je Klasse 1 Stunde
E	* Qualifikationsphase	je Schüler 0,11 Stunden
E	* Kleinklassen für Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache	je Klasse 1 Stunde
E	* Berufsvorbereitende Lehrgänge (BB10), Berufsqualifizierende Lehrgänge ((BQL, BQL (FL))	je Klasse 1 Stunde
E	* Abschlussklassen der Berufsschulen und der mehrjährigen OBF mit Kammerprüfung	je Schüler 0,033 Stunden
E	* Abschlussklassen der Fach- und Berufsoberschulen	je Schüler 0,1 Stunde
E	* Vorkurse zur Aufnahme in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe an Kollegs und Abendgymnasien	je Vorkurs 1 Stunde
E	* Grund-, Haupt- und Realschulen erhalten zusätzlich 0,5 % der anerkannten Unterrichtsstunden	

**Weitergehende Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden siehe Anlage 2.**

Maßnahme	Erläuternde Hinweise/Vorgaben	Kontingent
----------	-------------------------------	------------

## II. Gesonderte Einrichtungsformen

### 1. Grundschule und Grundstufe der Gesamtschule

Z	<b>Fremdsprachenteilung</b> für weitere 1. Fremdsprache Stunden je Kurs ab 15 Schüler	Es können in der Jst. 3 - 2 Std., Jst. 4 - 3 Std., Jst. 5 - 4 Std. und Jst. 6 - 5 Std. eingesetzt werden. Bei Absinken der Kursstärke unter 8 Schüler in den Folgejahren werden keine zusätzliche Stunden bereitgestellt.	Bedarfsabhängig
G	<b>Sprachheilklassen</b> (Schulanfangsphase u. Jahrgangsstufe 2)	Durchschnittsfrequenz 12 Schüler; Stunden lt. Stundentafel + 2 Therapiestunden/Klasse	Bedarfsabhängig
G/ Z	<b>LRS Kleinklassen/Fördermaßnahmen</b> LRS-Klassen (max. 1% der Zahl der Regel-/JÜL/ Montessoriklassen in den Jahrgangsstufen 3 u. 4)	LRS Kleinklassen - Stunden laut Stundentafel 1 Förderstunde/Klasse	max. 8,5 Std. pro 1000 Schüler Jgst. 3 + 4
Z	<b>Zweisprachige deutsch-türkische Alphabetisierung</b>	Die Verteilung erfolgt durch die zuständigen Schulaufsichtsabteilungen der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung, koordiniert durch Sen BWF II E 3.	442 Std.
Z	<b>Interessengruppen /Arbeitsgemeinschaften</b>	Die Verteilung erfolgt durch die zuständigen Schulaufsichtsabteilungen der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung, koordiniert durch Sen BWF II E 1.	590 Std.

### 2. Hauptschule/Hauptschulklassen der verbundenen Haupt- und Realschule

Z	Für die Aufnahme von Rückkehrern nach dem Probehalbjahr können in den 7. Klassen bis zu 3 Schülerplätze freigehalten werden. Die Aufnahmeschulen werden von Sen BJS II E festgelegt.	Bedarfsabhängig
Z	Verstärkung des Praxisbezugs an Hauptschulen	319 Std.

### 3. Realschule/Realschulklassen der verbundenen Haupt- und Realschule

Z	<b>Arbeitslehre</b>	je 30 Schüler zusätzlich 4 Teilungsstunden	Bedarfsabhängig
Z	<b>Wahlpflichtfach Sport</b>	> 24 Teilnehmer Jahrgangsstufe 7 + 8: je 3 Teilungsstunden Jahrgangsstufe 9 + 10: je 3 Teilungsstunden	Bedarfsabhängig

Maßnahme	Erläuternde Hinweise/Vorgaben	Kontingent
----------	-------------------------------	------------

## 4. Gymnasien

	Bilinguale Züge ab Jahrgangsstufe 5 und "Schnellläuferklassen" werden entsprechend der Genehmigungsschreiben ausgestattet.	Bedarfsabhängig
Z	<b>Lehrgänge für Spätaussiedler</b> Jahrgangsstufe 11 - 13 je 33,12 Stunden	Bedarfsabhängig
Z	<b>zusätzliche Stunden</b> (incl. 3,5% freiwilliger Unterricht) Wahlpflicht 3. Fremdsprache (mindestens 12 Teilnehmer) Griech. bzw. Japanisch Jahrgangsstufe 9: je Kurs 1,035 Stunden Jahrgangsstufe 10: je Kurs 2,070 Stunden Sonstige Fremdsprache Jahrgangsstufe 10: je Kurs 1,035 Stunden	Bedarfsabhängig
Z	<b>zusätzliche Teilungsstunden</b> Werken Wahlpflichtfach Sport Jahrgangsstufe 7 + 8: je Kurs 0,667 Stunden Jahrgangsstufe 9 + 10: je Kurs 1,000 Stunde	Bedarfsabhängig

## 5. Gesamtschulen

Z	<b>Ganztagsbetrieb</b> in den Jahrgangsstufen 7 bis 10	Lehrerstunden pro Schüler Regelklassen 0,130 0,164 (nur 02T02 und 06T04)	Integrationsklassen (mit Durchschnittsfrequenz 23) 0,164	Bedarfsabhängig
---	---	---	---	-----------------

## 6. Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt

## Lernen

		Jahrgangsstufe										
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
G	Studentafel (Klassenfaktor, einschl. sonderpäd. Maßn.) Zumessungsfrequenz	-	-	24	25	28	29	29	29	31	31	Bedarfsabhängig
Z	Teilungsstd.(gem. SoPädVO) freiwilliger Unterricht	-	-	-	-	-	-	4,25**	4,25**	4,25**	4,25**	Bedarfsabhängig
	Klassenfaktor	-	-	0,963	0,963	0,963	0,963	0,963	0,963	0,963	0,963	
	Zumessungsfrequenz	-	-	13,5	13,5	13,5	13,5	13,5	13,5	13,5	13,5	

\*\* jahrgangsstufenübergreifend einsetzbar

## Sprache

G	Studentafel Zumessungsfrequenz	1 - 6 Regelung wie Grundschule						7- 10 Regelung entspr. Sek I Std.tafeln				Bedarfsabhängig
Z	Therapiestunden freiwilliger Unterricht	4	4	2	2	2	2	2	2	2	2	Bedarfsabhängig
	Klassenfaktor	0,963	0,963	0,963	0,963	0,963	0,963	0,963	0,963	0,963	0,963	
	Zumessungsfrequenz	4,963	4,963	2,963	2,963	2,963	2,963	2,963	2,963	2,963	2,963	

Maßnahme		Erläuternde Hinweise/Vorgaben										Kontingent
<b>Körperliche und motorische Entwicklung</b>												
G	Studentafel	1 - 6 Regelung wie Grundschule					7- 10 Regelung entspr. Sek I Std.tafeln					Bedarfsabhängig
	Zumessungsfrequenz	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	
Z	freiwilliger Unterricht	0,963	0,963	0,963	0,963	0,963	0,963	0,963	0,963	0,963	0,963	Bedarfsabhängig
	Zumessungsfrequenz	6 - 10	6 - 10	6 - 10	6 - 10	6 - 10	6 - 10	6 - 10	6 - 10	6 - 10	6 - 10	
<b>Sehen (Blinde)</b>												
G	Studentafel (Klassenfaktor)	23	24	29	30	35	34	35	35	36	36	Bedarfsabhängig
	Zumessungsfrequenz	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	
Z	Wahlunterricht	-	-	-	-	2	2	-	-	-	-	Bedarfsabhängig
	OH-/OR-Teil	-	-	-	-	-	-	8	8	7/8	7/8	
	freiwilliger Unterricht	1,026	1,026	1,026	1,026	1,026	1,026	1,026	1,026	1,026	1,026	
	Klassenfaktor	1,026	1,026	1,026	1,026	3,03	3,03	9,03	9,03	8,03/ 9,03	8,03/ 9,03	
	Zumessungsfrequenz	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	
<b>Sehen (Sehbehinderte)</b>												
G	Studentafel (Klassenfaktor)	23	24	29	30	35	34	35	35	36	36	Bedarfsabhängig
	Zumessungsfrequenz	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	
Z	Wahlunterricht	-	-	-	-	2	2	-	-	-	-	Bedarfsabhängig
	freiwilliger Unterricht	1,026	1,026	1,026	1,026	1,026	1,026	1,026	1,026	1,026	1,026	
	Klassenfaktor	1,026	1,026	1,026	1,026	3,026	3,026	1,026	1,026	1,026	1,026	
	Zumessungsfrequenz	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	
<b>Hören (Gehörlose)</b>												
G	Studentafel (Klassenfaktor)	25	25	28	29	31	31	32	32	33	33	Bedarfsabhängig
	Zumessungsfrequenz	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	
Z	Hörunterricht	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	Bedarfsabhängig
	Förderstunden	2	1	3	3	3	-	-	-	-	-	
	freiwilliger Unterricht	1,047	1,047	1,047	1,047	1,047	1,047	1,047	1,047	1,047	1,047	
	Klassenfaktor	5,047	4,047	6,047	6,047	6,047	3,047	3,047	3,047	3,047	3,047	
	Zumessungsfrequenz	8	8	8	8	8	8	8	8	8	8	

Maßnahme		Erläuternde Hinweise/Vorgaben										Kontingent
<b>Hören (Schwerhörige)</b>												
G	Studentenafel Zumessungsfrequenz	1 - 6 Regelung wie Grundschule					7- 10 Regelung entspr. Sek I Std.tafeln					Bedarfsabhängig
		10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	
Z	Hörunterricht freiwilliger Unterricht Klassenfaktor Zumessungsfrequenz	2 0,963 2,963 10	2 0,963 2,963 10	2 0,963 2,963 10	2 0,963 2,963 10	2 0,963 2,963 10	2 0,963 2,963 10	2 0,963 2,963 10	2 0,963 2,963 10	2 0,963 2,963 10	2 0,963 2,963 10	Bedarfsabhängig
<b>Oberstufe</b>		<b>Schüler</b>					<b>Faktor/Schüler</b>					
G	Einführungsphase Qualifikationsphase											Bedarfsabhängig
		<= 40 41-70 > 70					3,4 4 3,4 3,2					
Z	3,5% freiwilliger Unterricht Einführungsphase Qualifikationsphase	<b>Schüler</b>					<b>Faktor/Schüler</b>					Bedarfsabhängig
		<= 40 41-70 > 70					0,119 0,14 0,119 0,112					
<b>Geistige Entwicklung</b>		1. Eingangsstufe	2. Unter- stufe	3. Mittel- stufe	4. Ober- stufe	5. Abschluss- stufe	I Förderstufe	II Förderstufe*				
G	Studentenafel (Klassenfaktor) Zumessungsfrequenz	25 8	25 8	25 8	25 8	25 8	25 6	25 5				Bedarfsabhängig
Z	Sprachtherapie freiwilliger Unterricht Klassenfaktor Zumessungsfrequenz	1 0,875 1,875 8	1 0,875 1,875 8	1 0,875 1,875 8	1 0,875 1,875 8	1 0,875 1,875 8	1 0,875 1,875 6	1 0,875 1,875 5				Bedarfsabhängig
		* nur an folgenden Schulen: 04S02, 04S06, 06S03, 07S04, 08S07, 12S04										
<b>Heimschulen, Krankenhäuser (Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung)</b>												
G	Studentenafel Zumessungsfrequenz	1 - 6 Regelung wie Grundschule					7- 10 Regelung entspr. Sek I Std.tafeln					Bedarfsabhängig
		10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	
Z	Förderstunden freiwilliger Unterricht Klassenfaktor Zumessungsfrequenz	2 0,963 2,963 10	2 0,963 2,963 10	2 0,963 2,963 10	2 0,963 2,963 10	2 0,963 2,963 10	- 0,963 0,963 10	- 0,963 0,963 10	- 0,963 0,963 10	- 0,963 0,963 10	- 0,963 0,963 10	Bedarfsabhängig
Schulen mit berufsbildenden Klassen richten diese entsprechend der Zahl der Auszubildenden ein.												

Maßnahme	Erläuternde Hinweise/Vorgaben	Kontingent
----------	-------------------------------	------------

### 7. Zweiter Bildungsweg

#### 7.1 Lehrgänge an Haupt- und Realschulen sowie Volkshochschulen

	gem. Lehrgangsordnung Sek I - vom 24.3.1994 (Dbl. III/1994, Nr.4)	Stundentafel	Teilungsstunden (nur Kurs H u. E)	Förderstunden (nur an Haupt- u. Realschulen)	
G	Unterrichtsstunden für Tageslehrgänge	30	9	-	Bedarfsabhängig
	Unterrichtsstd. Abendlehrgänge: Vorkurs E/R, Hauptkurs R u. E	16	-	2	
	Unterrichtsstd. Abendlehrgänge: Vorkurs H, Hauptkurs H	15	-	2	
Die Teilnehmerzahl der Klassen eines Lehrganges soll durchschnittlich mindestens 20 Teilnehmer betragen. Bei Beginn des Lehrganges ist von mindestens 25 Teilnehmern je Klasse auszugehen.					

#### 7.2 Abendgymnasien

	Jahrgangsstufe	Durchschnittsfrequenz je Klasse	Stundentafel/ Klasse	Teilungsstunden	
G	Vorkurs	25	20	9	Bedarfsabhängig
	Einführungsphase	22	20	8	Bedarfsabhängig
G	Qualifikationsphase	<u>Faktor/ Schüler</u>			Bedarfsabhängig
		1. - 80. Hörer	1,75		
		81. - 140. Hörer	1,45		
		ab 141. Hörer	1,35		
Z	3,5% freiwilliger Unterricht Qualifikationsphase	<u>Faktor/ Schüler</u>			Bedarfsabhängig
		1. - 80. Hörer	0,061		
		81. - 140. Hörer	0,051		
		ab 141. Hörer	0,047		
Die Gesamtzahl der Hörer/-innen beider Berliner Abendgymnasien wird auf ca. 700 (jeweils 350) begrenzt. Die Überschreitung der Hörerzahlen bedarf der Genehm. durch Sen BWF (II E). Bei Mehranmeldungen organisieren die Einrichtungen einen überschulischen Ausgleich in eigener Zuständigkeit.					

#### 7.3 VHS-Kollegs und Berlin Kolleg

	Jahrgangsstufe	Durchschnittsfrequenz je Klasse	Faktor/ Klasse	
	Vorkurs	min 25 - max 30	20	Bedarfsabhängig
G	Einführungsphase Qualifikationsphase	<u>Faktor/ Schüler</u>		Bedarfsabhängig
		1. - 80. Hörer	1,7	
		81. - 140. Hörer	2	
		ab 141. Hörer	1,7	
			1,6	
Z	3,5% freiwilliger Unterricht Einführungsphase Qualifikationsphase	<u>Faktor/ Schüler</u>		Bedarfsabhängig
		1. - 80. Hörer	0,060	
		81. - 140. Hörer	0,070	
		ab 141. Hörer	0,060	
			0,056	
Die Zahl der halbjährigen Vorkurse ist im Berlin-Kolleg auf maximal sieben und an den VHS-Kollegs auf fünf begrenzt. In der Einführungsphase und in der Qualifikationsphase werden je Schuljahr höchstens aufgenommen:				
			Berlin-Kolleg	250
			VHS-Kollegs	150



Maßnahme	Erläuternde Hinweise/Vorgaben	Kontingent	
<b>8. Berufliche Schulen</b>			
G	Nach Stundentafel bei einer Zumessungsfrequenz von: Einführungsphase des beruflichen Gymnasiums	25 Schüler	
	Berufsbefähigende Lehrgänge im 10. Schuljahr (BB 10) Vollzeitlehrgänge im 11. Schuljahr (BQL)	25 Schüler 25 Schüler	
G	Berufsschulklassen für Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis	16 Schüler	
	Einrichtung von zweijährigen Lehrgängen mit Vollzeitunterricht für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf (BQL-FL)	19 Schüler	
	Berufsschulklassen für Jugendliche im Ausbildungsverhältnis, Berufsfachschulklassen, Fachschulklassen, Fachoberschulklassen u. Berufsoberschulklassen, zusätzliche allgemeinbildende Kurse, besondere Lehrgänge zum Erwerb der Fachhochschulreife an Berufssch	1. Ausbildungs-/ Schuljahr bzw. in der Grundstufe 27 Schüler 2. Ausbildungs-/ Schuljahr 25 Schüler 3. oder weiteres Ausbildungs-/Schuljahr 25 Schüler	
	Berufsfachschulen, Fachoberschulen und Fachschulen, die als Bildungsgänge nicht einem OSZ zugeordnet sind.	27 Schüler	
<b>Spezielle Vorgaben gelten für folgende Schulen:</b>			
	Berufsschule mit sonderpädagogischer Aufgabe und Berufsschule (02B01, 04B01, 03B06)	19 Schüler	
	Annedore-Leber-Oberschule (08B01)	9 bis 13 Schüler	
	Carl-Legien-Oberschule (08B05)	23 Schüler	
	Lise-Meitner-Oberschule – OG u. OBF (08B02)	24 Schüler	
Die Durchschnittsfrequenzen in den Bildungsgängen, die im Rahmen der GI-Maßnahmen (Gemeinschaftsinitiative Lehrstellen Ost des Bundes, der			
<b>Teilungsstunden/Förderunterricht</b>		<b>Stunden</b>	
	Duale Ausbildung (Auszubildende bei mind. 17 Schülern)	< 400 Jahresunterrichtsstunden	2
		>= 400 Jahresunterrichtsstunden	3
	Grundstufen der kaufmännischen Berufsfachschule	10	
	Berufsgrundbildungsjahr	10	
	Fachstufe	8	
Berufsschulklassen für Auszubildende aus verwandten Berufen u. je Ausbildungsjahr < 13	4		
Höhere Teilungsstunden können nur im Einzelfall und bei nachgewiesener Notwendigkeit anerkannt werden.		Bedarfsabhängig	
Für Berufsfachschulen, Fachoberschulen sowie Fachschulen sind die Teilungsstunden den jeweiligen Stundentafeln zu entnehmen.		Bedarfsabhängig	
Für den freiwilligen Unterricht (einschl. Förderkurse) können 3 % des Unterrichtsstundenbedarfs (Fachtheorie) angesetzt werden.		Bedarfsabhängig	
<b>Berufliches Gymnasium</b>		<b>Schüler</b>	
G	Einführungsphase im Berufsfeld I sowie der Anna-Freud-Oberschule Qualifikationsphase	Faktor/Schüler	
			1,6
		1.- 80. Schüler	1,9
		81.- 140. Schüler	1,6
	ab 141. Schüler	1,5	
3,5% freiwilliger Unterricht		<b>Schüler</b>	
Z	Einführungsphase Qualifikationsphase	Faktor/Schüler	
			0,06
		1.- 80. Schüler	0,06
		81.- 140. Schüler	0,06
	ab 141. Schüler	0,06	

Maßnahme	Erläuternde Hinweise/Vorgaben	Kontingent
----------	-------------------------------	------------

### 9. Sonderregelungen für spezielle Schulen

Für folgende Schulen gilt jeweils ein gesondert festgelegter Organisationsrahmen:		Bedarfsabhängig
Stadt-als-Schule Berlin	02H06	
Staatliche Ballettschule und Schule für Artistik	03B08	
Coubertin-Gymnasium	03Y05	
Flatow-Oberschule	09Y09	
Französisches Gymnasium	01Y07	
Staatliche Internationale Schule Berlin	04T04	
John-F.-Kennedy-Schule	06T01	
Werner-Seelenbinder-Schule	11T06	
Carl-Philipp-Emanuel-Bach-Schule (Gymnasium)	01Y04	
Schulfarm Insel Scharfenberg	12Y06	

### 10. Spezielle Einrichtungsformen

Z/E	<b>SV Ethik/Philosophie</b> (gemäß Genehmigung)	2 Std./Gruppe (ggfs. jahrgangsübergreifend mit der schulartspezifischen Durchschnittsfrequenz) nur noch Jahrgangsstufen 9 - 10		Bedarfsabhängig
Z	<b>genehmigte sportbetonte Züge</b>	Schulanfangsphase Jahrgangsstufen 3 bis 6: ab Sek I gemäß Einzelgenehmigung	1 Std./Klasse 3 Std./Klasse	Bedarfsabhängig
Z	<b>bilinguale Züge (Sek.I)</b>	Jahrgangsstufen 7 - 10: In den anderen Klassen gem. Einzelgenehmigung.	2 Std./Klasse	Bedarfsabhängig
	<b>Autistische Behinderung</b>	An den 2 Auftragsschulen können entspr. Kleingruppen mit einer Frequenz von 6 eingerichtet werden.		
In der Albert-Gutzmann-Schule (01S06) und der Schilling-Schule (08S08) können für schwerstsprachbehinderte und hörstumme Schülerinnen und Schüler Kleingruppen mit einer Frequenz von 6-8 eingerichtet werden.				

### 11. Kleinklassen

11.1 für Neuzugänge von Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache		3	4	5	6	7	8	9	10	Bedarfsabhängig	
		-	-								
G	Stundentafel	-	-	28	28	28	28	32	32	32	32
	Zumessungsfrequenz	-	-	12	12	12	12	12	12	12	
	Faktor	-	-	2,333	2,333	2,333	2,333	2,667	2,667	2,667	2,667
11.2 Sonderpäd. Kleinklassen		Einrichtung nur für <= 0,5% aller Grund- und Hauptschüler									Bedarfsabhängig
		-	-	3	4	5	6	7	8	9	
G	Klassenfaktor	-	-	24	27	30	31	30	30	30	30
	Zumessungsfrequenz	-	-	10	10	10	10	10	10	10	10
Z	Förderstd. freiwilliger Unterricht	-	-	2	2	2	2	-	-	-	-
		-	-	0,384	0,384	0,384	0,384	2,12	2,12	2,12	2,12
	Klassenfaktor	-	-	2,384	2,384	2,384	2,384	2,12	2,12	2,12	2,12
	Zumessungsfrequenz	-	-	10	10	10	10	10	10	10	10

Maßnahme	Erläuternde Hinweise/Vorgaben	Std.
----------	-------------------------------	------

## II. Weitergehende Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden

### 12. Unterricht im Tages- und Abendbetrieb

E	Vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte, die im Rahmen ihrer Pflichtstundenzahl Unterricht sowohl im Tagesbetrieb als auch im Abendbetrieb in Lehrgängen gemäß § 40 Abs. 1 u. 2 SchulG erteilen, erhalten beim Einsatz im Abendbetrieb mit: 4 bis 7 Unterrichtsstunden mehr als 7 Unterrichtsstunden ausschließlich im Abendunterricht eingesetzte vollbeschäftigte LK	1
		2
		3
Teilzeitbeschäftigte (mindestens 50% der Regelpflichtstundenzahl) erhalten die Hälfte dieser Anrechnungsstunden.		

### 13. Fachberater/Fachkonferenzen/Suchtprophylaxe/Schulpsych. Dienst/Schulinspektion

E	IT-Betreuer	allgemein bildende Schulen berufliche Schulen	388 221
E	FB Betriebs- und Sozialpraktika an S	je (federführende) Region	4
E	Schullaufbahn- und Berufsberatung an berufsbildenden Schulen	<= 20 Schulen	4
		21 bis 40 Schulen	6
		> 40 Schulen	8
		Koordination	4
E	FB OSZ-(Bau)Planung		26
E	FB Abitur		122
E	FB Schulsportveranstaltungen		75
E	Sportobleute		99
E	FB Internationale Beziehungen		26
E	Schulinspektion		486
E	Suchtkontaktlehrer		575
E	Mitarbeiter im Schulpsychologischen Dienst	Die Verteilung erfolgt durch die zuständigen Schulaufsichtsabteilungen der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung, koordiniert durch Sen BWF II E 4.	904
		Berliner Schulpsycholog. Zentrum für Begabungsförderung (BSZB)	8

E	<b>14. Fachseminarleiter</b>		3.010
---	------------------------------	--	-------

### 15. Lehrerfort- und Weiterbildung/LISUM BE-BB

E	LISUM BE-BB		945
E	LISUM BE-BB befristet bis 31.12.2007		202,5
E	Lernwerkstatt		27
E	Weiterbildung (Teilzeitbeschäftigte Teilnehmer/innen erhalten vorgesehene Anrechnungsstunden nur anteilig.)		1.380
E	Regionale Fortbildung		3.478,5

### 16. Anrechnungsstunden für Aufgaben im Bereich sonderpädagogischer Förderung

E	Koordination der Feststellungsverfahren und Optimierung der Verteilung der verfügbaren Ressourcen		285
E	Sonderschullehrer/innen mit behinderungsspezifischen präventiven, beratenden, unterstützenden und diagnost. Aufgaben (Ambulanzlehrer)		2.740

Maßnahme	Erläuternde Hinweise/Vorgaben	Std.
<b>17. Personalrat / Frauenvertretung</b>		
E	Vorstandsmitglieder des Hauptpersonalrats	gem. § 58 PersVG -
E	Mitglieder des Gesamtpersonalrats	gem. § 53 PersVG -
E	Mitglieder der örtlichen PR	gem. § 43 PersVG -
E	Mitglieder des PR an zentral verwalteten Schulen	gem. § 43 PersVG -
E	Grundfreistellung für die Mitglieder des HPR, des GPR und des PR der zentral verwalteten Schulen	5
E	Vertrauensmann/-frau der schwerbehinderten Lehrkräfte der Regionen	96
E	Gesamtvertrauensmann/-frau der schwerbehinderten Lehrkräfte	36
E	Vertrauensmann/-frau der schwerbehinderten Lehrkräfte der zentral verwalteten Schulen	26
E	Frauenvertretung regional	324
E	Frauenvertretung zentral verwaltete Schulen	26
E	Gesamtfrauenvertretung	54

**18. Sonstige Anrechnungsstunden**

E	LBÜ	Lehrer als Begleiter und Übergangshelfer	178
E	BLK-Modellversuche	Abdeckung des Landesanteils	643
E	Jugendkunstschulen	Mitte, Friedrichshain-Kreuzberg, Spandau (Kunstabstion), Tempelhof-Schöneberg, Pankow, Reinickendorf (Atrium)	169
E	Für den Schulversuch "Regionale Begabtengruppen und Förderungsprofile für hochbegabte Schülerinnen und Schüler (vier Verbände bestehend aus Grund- und Oberschulen)" stehen ab dem Schuljahr 2004/05 Anrechnungsstunden im Umfang von 7 Stellen zur Verfügung.		189

Darüber hinaus stehen weitere Anrechnungsstunden entsprechend sonstiger spezieller Genehmigungen zur Verfügung.

**19. Ergänzende Hinweise****Vertretungszuschlag**

Maßnahmen zur Abdeckung kurzfristiger Vertretungsfälle erfolgen dezentral in Verantwortung der Schulen. Hierfür stehen 3% des Unterrichtsbedarfs zur Verfügung. Im Schuljahr 2007/08 erfolgt eine Finanzierung der kurzfristigen Vertretungsfälle teilweise noch zentral. Die nicht verfügbaren Lehrkräfte (langfristige Erkrankungen bzw. Schwangerschaftsurlaub) werden zentral finanziert.

**Unterrichtsbeitrag der Lehramtsanwärter/innen**

Lehramtsanwärter/innen werden während ihrer Ausbildung zur Unterrichtsversorgung herangezogen. Zur Bedarfsdeckung werden der Schule während der Dauer der Ausbildung pro Studienreferendar/in und Lehreranwärter/in 7 Wochenstunden angerechnet.

**Unterrichtsbeitrag der Schulpsychologen/innen**

Dem Schulpsychologischen Dienst stehen insgesamt 90 Stellen für Schulpsychologen (Ämter des Schulpsychologischen Dienstes) zur Verfügung. Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen mit Lehramtsqualifikation sind verpflichtet, im Rahmen ihres Hauptamtes eine Unterrichtstätigkeit im Umfang von wöchentlich vier Pflichtstunden, bei Teilzeitbeschäftigung von zwei Pflichtstunden auszuüben.

**Unterrichtsverpflichtung bei Klassenfahrten**

Für die Dauer der Teilnahme an einer Klassenfahrt können teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte auf Antrag bei der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung auf eine volle Stelle aufgestockt werden. Dies gilt nicht für Lehrkräfte in Altersteilzeit oder im Vollzeitsabbatical.

**Schulversuche, schulische Besonderheiten**

Die im Rahmen der letzten Lehrerbedarfsfeststellung von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung bei der Stundenzumessung berücksichtigten Schulversuche und sonstigen Besonderheiten (einschließlich der damit ggfs. verbundenen Anrechnungsstunden) werden - sofern sie nicht zeitlich befristet waren oder ausdrücklich aufgehoben wurden - fortgesetzt.

**20. Geltungsdauer**

Diese Verwaltungsvorschriften gelten für das Schuljahr 2007/08.

**21. Inkrafttreten**

Die geänderten Vorschriften treten am 1. August 2007 in Kraft.

Prof. Dr. E. Jürgen Zöllner